



Hauptausschuss

72. Sitzung (öffentlich)

29. Oktober 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:10 Uhr

Vorsitz: Werner Jostmeier (CDU)

Protokoll: Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010)	7
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/9700	
	Einzelplan 01 - Landtag	7
	Einzelplan 02- Ministerpräsident (Anlagen 1 und 2)	9
	Vorlagen 14/2800, 14/2824 und 2862	
	Personalhaushalt der Staatskanzlei	10
	Kapitel 02 010 - Ministerpräsident	10
	Kapitel 02 110 - Vertretung des Landes bei der Europäischen Union	11
	Kapitel 02 010, Titel 541 60 - Ministerpräsident	12
	Kapitel 02 110 - Vertretung des Landes bei der Europäischen Union	12

	Kapitel 02 010 - Ministerpräsident	14
	Kapitel 02 020 - Allgemeine Bewilligungen	16
	Kapitel 02 100 - Vertretung des Landes beim Bund	20
	Kapitel 02 110 - Vertretung des Landes bei der Europäischen Union	21
	Einzelplan 15 - (nur) Landeszentrale für politische Bildung	21
	Vorlage 14/2853	
	Weiteres Verfahren	23
2	Aktuelle Viertelstunde (Anlage)	24
	hier: „Staatskanzlei will Spitzenpositionen aller Ressorts besetzen“	
3	Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	28
	Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 14/9544	
	- abschließende Beratung und Abstimmung (Beschlussempfehlung an das Plenum) -	
	Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig, dem Antrag der Landesregierung zu entsprechen und dem Inhalt des Staatsvertrages zuzustimmen.	
4	Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg von 2010 bis 2016	29
	Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 14/9900	

- abschließende Beratung und Abstimmung (Beschlussempfehlung an das Plenum) -

Der Ausschuss empfiehlt, dem Antrag der Landesregierung zu entsprechen und dem Staatsvertrag zuzustimmen.

5 Beitrag des Landes NRW zur Umsetzung der Lissabon-Strategie im Programmzyklus 2008 bis 2010 (s. Anlage) 30

(vgl.) Vorlage 14/2758

6 Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 13. Rundfunkänderungsgesetz 36

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9393

- abschließende Beratung und Abstimmung (Beschlussempfehlung an das Plenum)

7 Schuldenbremse für eine nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte umsetzen 40

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/9259

APr 14/947 (Protokoll der öffentlichen Anhörung vom 17. September 2009)

- abschließende Beratung und Abstimmung (Votum an den federführenden HFA)

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, auf ein Votum zu verzichten.

8 Einwanderungs- und Asylpolitik besser koordinieren - Interessen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften berücksichtigen 41

Antrag

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der FDP

Drucksache 14/9415

- abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss billigt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD.

9 Landesstelle Unna Massen - Dokumentieren und in Erinnerung behalten 42

Antrag

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der FDP

Drucksache 14/9770

- Verfahrensabsprache

Der Ausschuss verständigt sich einstimmig darauf, den Tagesordnungspunkt nach der vom federführenden Ausschuss für den 25. November geplanten öffentlichen Anhörung wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

10 Erweiterung des Internetadressenraums um regionale Top-Level-Domains 43

Antrag

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der FDP

Drucksache 14/9414

- abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss nimmt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen an.

11 Beschlüsse des zweiten Jugendlandtags 2009 44

(vgl. Information 14/1017)

Der Ausschuss verständigt sich darauf, sich mit diesem Thema in der Januar-Sitzung zu beschäftigen.

12 Verschiedenes 45

a) **Einladung zu einem Besuch im Benelux-Parlament in Brüssel am 11. und 12. Dezember (Anlage) 45**

b) **Gesprächswunsch des neuen Leiters der Vertretung der Europäischen Kommission in Bonn, Stephan Koppelberg, und des Leiters der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin, Matthias Petschke 45**

c) **„Daseinsvorsorge/Europa“ 45**

* * *

6 Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 13. Rundfunkänderungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9393

- abschließende Beratung und Abstimmung (Beschlussempfehlung an das Plenum)

Vorsitzender Werner Jostmeier weist auf die in der Sitzung am 1. Oktober erzielte Verständigung hin, die Diskussion heute zu vertiefen.

Wolfram Kuschke (SPD) bittet, heute nicht in die Beratung einzusteigen, sondern - wie seiner Erinnerung nach vereinbart - das Thema abschließend im November wieder aufzugreifen.

Der **Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, Andreas Krautscheid**, hat es so verstanden, dass heute die abschließende Bewertung der Anhörung und in der nächsten Sitzung ohne weitere Aussprache die Abstimmung erfolgen sollte. Er biete den Fraktionen an, die von der Staatskanzlei im Lichte der Anhörung zu erwartenden Änderungsanträge vor der nächsten Hauptausschusssitzung mit dessen Mitgliedern intern zu besprechen.

Oliver Keymis (GRÜNE) betont, die Oppositionsfraktionen könnten ihre Änderungsanträge - vermutlich in erster Linie § 33 LMG tangierend - erst auf der Grundlage der noch nicht vorliegenden Anträge von CDU und FDP zu Papier bringen.

Wäre die Beratung heute die letzte, würde er gerne noch einmal Stellung nehmen.

Der **Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, Andreas Krautscheid**, hält fest: Die Änderungsanträge auf Initiative der Landesregierung umfassten 70 Komplexe, darunter aber nur acht auch von den Sachverständigen in der Anhörung benannte. Dies zeige, dass die Experten eine Vielzahl der mit dem Gesetzentwurf eingebrachten Neuerungen - Stichworte: Digitalisierung terrestrischer Rundfunk, Jugendschutz etc - für richtig hielten.

Als sowohl inhaltlich als auch zeitlich - und zwar zu Recht - herausgehobener Bereich habe sich in der Anhörung das Konzentrationsrecht und damit die Frage, unter welchen Rahmenbedingungen sich Unternehmen, in der Regel Printunternehmen, an lokalen Fernsehstationen beteiligen könnten, erwiesen. Nach ernsthafter Auseinandersetzung mit dieser Materie werde die Landesregierung Änderungsanträge auf den Weg bringen, womit die gesetzlichen Vorgaben dann eine vernünftige Balance böten zwischen auf der einen Seite der Forderung der Praxis und des Marktes nach Verlässlichkeit, nach klarem Wissen um das auf die Unternehmen Zukommende, um die

zu erfüllenden Voraussetzungen, andererseits der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit.

Der erste - allerdings auch von den Sachverständigen unterschiedlich beurteilte - Aspekt im Rahmen des Konzentrationsrechts betreffe die Aufgriffsschwelle, sprich: ab Erreichen welcher Schwelle man sich eigentlich mit dem Aspekt Konzentration sollte beschäftigen müssen und ob es sich um eine feste Schwelle handeln oder ihre Auslotung im Ermessen der LfM liegen sollte.

Nach dem Gehörten wäre eine im Gesetz verankerte feste Aufgriffsschwelle insofern die richtige Entscheidung, als die Unternehmen dann ganz genau wüssten, ab wann sie speziellen Vorschriften unterfielen. Laut Gesetzentwurf liege diese Schwelle bei 30 %. Das heiße: Wolle ein in dem Verbreitungsgebiet marktbeherrschendes Unternehmen mehr als 30 % eines lokalen Fernsehsenders erwerben, müsse es Auflagen gewärtigen. Diesen Prozentanteil wolle man mittels der Änderungsanträge auf 25 % senken.

Den zweiten Aspekt in Sachen Konzentrationsrecht bildeten die zur Pluralitätssicherung erforderlichen Auflagen bei dem Erwerb eines Anteils von mehr als 30 bzw. 25 % bis hin zu 100 % an einem Fernsehsender.

Einer sehr positiven Resonanz in der Anhörung habe sich als ein Instrument zur Vielfaltssicherung innerhalb eines Senders der Programmbeirat erfreuen dürfen.

Umfängliche Diskussionen hätten sich um das Instrument Drittsendezeiten gerankt, also darum, wie viele Minuten des Programms und wie viele davon in der Hauptsendezeit für neutrale Dritte zur Verfügung gestellt werden müssten, um Vielfalt im Programm zu erreichen. Mit der Festlegung einer Minutenzahl befinde man sich mangels einer allgemeingültigen Benchmark auf wackeligem Terrain. Auf der Basis der in der Anhörung eingebrachten Vorschläge werde die Landesregierung mittels der Änderungsanträge im Gesetz bestimmte Bandbreiten vorschreiben und die Einzelfallentscheidung im Rahmen dieser Bandbreiten auf die LfM delegieren, da manche Experten eine starre Festlegung im Gesetz, bei der die Einzelfallgerechtigkeit auf der Strecke bleiben könnte, als problematisch einstufen.

In Bezug auf einen weiteren wichtigen Komplex schaffe die Landesregierung nunmehr Klarheit in der Begründung. Hier gehe es um das Verhältnis von Binnenpluralität und Außenpluralität, also ob die LfM auf den jeweiligen Sender treffende Auflagen wie Beirat oder Drittsendezeiten zur Gewährleistung der Binnenpluralität verzichten dürfe, wenn dem Gebot der Meinungsvielfalt durch Außenpluralität Genüge getan werde.

Damit verbunden sei erstens die Frage aufgetaucht, ob zu diesen anderen Fernsehsendern auch die öffentlich-rechtlichen zählen könnten. - Die Antwort laute ganz klar: Nein.

Zweitens müsse ein solcher anderer Sender bestimmte Anforderungen erfüllen, solle er als Kompensation fehlender Binnenpluralität in Betracht kommen. - Ein reiner Musiksender beispielsweise verfehle die einschlägigen Kriterien sicherlich. Qualitätsbegriffe wie „vergleichbares Programm“ dienten hier als Leitlinie.

Ein von den Kirchen in der Anhörung vorgetragenem Wunsch nach Aufnahme des Wortes „religiösen“ in den Gesetzentwurf - in dem vorliegenden Entwurf fänden in § 31 nur die Weltanschauungsgemeinschaften Erwähnung, was aber nach der Verfassungsrechtsprechung Kirchen und religiöse Themen nicht zwingend umfasse - werde entsprochen.

Ein weiterer Punkt. Das erfreulicherweise erfolgreiche nordrhein-westfälische Lokalradio werde seit Anbeginn jeweils von einer Betriebsgesellschaft und einer für das Programm zuständigen Veranstaltergemeinschaft getragen.

Inzwischen machten - ebenfalls erfreulicherweise - alle Lokalradios Internetangebote, die allerdings manchmal über das eigentliche Programm hinausgingen. Der Meinungsstreit entzündete sich nun daran, ob und, wenn ja, unter welchen Rahmenbedingungen die Lokalradios solche Angebote präsentieren dürften, wer sie bezahlen müsse und wer sie beauftragen könne.

In dem im Januar im Internet erschienenen ersten Entwurf sei diesbezüglich eine Normierung vorgesehen gewesen, aus juristischen Gründen aber bereits im Referentenentwurf mehr ausgewiesen, denn hier gehe es schlicht und einfach um die Regelung von Telemedien, sprich: Internet, und dafür liege die Zuständigkeit nicht bei dem einzelnen Bundesland, sondern bei den Ländern über den Rundfunkstaatsvertrag. Das heiße: Man könne sich um eine Aufnahme entsprechender Passagen in den Rundfunkstaatsvertrag bemühen, aber sie nicht im Landesmediengesetz verankern.

Zum Zeitplan: Die Staatskanzlei werde jetzt die Änderungsanträge formulieren, über die dann in der nächsten Sitzung abgestimmt werden sollte, um im darauf folgenden Plenum über den Gesetzentwurf entscheiden zu können.

Oliver Keymis (GRÜNE) stellt Konsens zwischen Landesregierung und Opposition in zwei wesentlichen Zielsetzungen fest:

bei der Suche nach Wegen aus der sogenannten Zeitungskrise, die ein Stück weit auch eine Medienkrise sei, und bei dem Streben nach der Sicherung von Pluralität und Vielfalt.

Als einen Punkt, den er an dem Gesetzentwurf kritisiere, nenne er die darin der Landesmedienanstalt bzw. der Landesmedienkommission zugewiesene Rolle; einer Einrichtung, die seines Erachtens auf der Basis der bisher gültigen gesetzlichen Regelungen weise und nachvollziehbare Entscheidungen habe treffen können, so auch die elf Entscheidungen in Sachen Zulassung von regionalen und lokalen Programmen mit Beteiligung von Presseunternehmen. Wie sachgerecht die LfM in diesen Fällen beschlossen habe, dokumentiere sich an der großen Bandbreite der jeweils von ihr akzeptierten Verlegerbeteiligung. Diese reiche von 100 % des „Ruhr-Nachrichten“-Verlages Lensing-Wolff an TV Münster bis zu 24,4 % von DuMont Schauberg bei Center TV Köln. Erlangte der Entwurf in der vorliegenden Fassung samt der starren Eingriffsschwelle Gesetzeskraft, bliebe die LfM in Zukunft de facto außen vor: Es fehlte ein flexibler Rahmen, eine konzentrationsrechtliche Prüfung fände quasi nicht mehr statt. - Zugegebenermaßen käme eine Absenkung des Aufgreifwertes seiner Kritik entgegen.

Es erschließe sich ihm im Übrigen insgesamt nicht, was die Landesregierung veranlasse, die LfM aus diesen Prozessen herauszuziehen. Bisher unterhalte man diese mit Gebührengeldern finanzierte Instanz doch gerade, um Privatrundfunk in verfassungsgemäßer Form zu ermöglichen. Die LfM verfüge über die entsprechenden Ressourcen und die Experten. Und der Medienkonzentrationsbericht biete qualifiziertes Material und ver helfe zu Transparenz. All dies spreche dafür, die Anstalt wie bisher schalten und walten zu lassen.

Nicht zuletzt warne sogar Professor Huber, seines Zeichens Chef der KEK, inzwischen vor italienischen Verhältnissen und greife damit ein acht Jahre altes Wort der Grünen von 2001 auf. Professor Huber beziehe sich mit seiner Warnung genau auf die in der Anhörung umfangreich mit den drei Verfassungsrechtlern diskutierten Aspekte, nämlich auf das In-Frage-Stellen von medienkonzentrationsrechtlichen Prüfungen in der gewohnten verfassungsrechtlich einwandfreien Weise. Er, Keymis, befürworte zwar die Einrichtung von Programmbeiräten als wichtiges Instrument der binnenpluralen Kontrolle, aber er bezweifle, ob sie das leisten könnten, was Medienkonzentrationskontrolle in dem eben beschriebenen Umfang bedeute.

Der **Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, Andreas Krautscheid**, erwidert, gerade wer italienische Verhältnisse verhindern wolle, müsse sich für feste Aufgreifschwelle n stark machen; denn es einer Kommission zu überlassen, wäre in Italien ganz gefährlich.